## Das Erschaudern der Behörden vor dem neuen Medium

# Funk – eine „Abart der drahtlosen Telefonie“

Dass der Normalbürger laut Telekommunikationsgesetz längst nicht alles hören darf, was technisch empfangbar ist, bekommen insbesondere Scannerbesitzer selbst nach der Freigabe dieser bis 1992 illegal betriebenen Geräte noch heute zu spüren. Doch die strafrechtliche Verfolgung solch „böser“ Menschen ist keine moderne Zeiterscheinung, sondern zieht sich wie ein roter Faden durch die Geschichte des Funks. Joseph Braunbeck hat weit in die Vergangenheit zurück geblickt und resümiert in seinem Report, wie Behörden mit diesem Medium und seinen Nutzern umgegangen sind.

Um 1920 begann in den USA die stürmische Entwicklung des Privatrundfunks. In den meisten europäischen Staaten versetzte dieses neue Medium die Behörden in einen Zustand, der irgendwo zwischen ehrlicher Besorgtheit und völliger Ablehnung lag. Ein Papier des Deutschen Reichspostministeriums vom 9. Juni 1922 lässt diese Haltung deutlich erkennen:

„In der Presse – namentlich der des Auslandes – mehren sich neuerdings die Nachrichten über eine ganz ungewöhnliche Ausbreitung einer Abart der drahtlosen Telephonie in Nordamerika in der Form, dass von einer oder mehreren Sendestellen funktelephonisch allgemein interessierende Vorträge, Gesang- und Musikübertragungen usw. verbreitet und von jedermann, der in der Lage ist, sich die – verhältnismäßig nicht große – Ausgabe für einen einfachen Empfangsapparat zu leisten, in seinem eigenen Heim mitgehört werden.

Die betreffenden Sendestationen geben nur mit geringer Energie und niedriger Welle, so dass sich die Wirkung meist auf einen kleinen Kreis (Bezirk) beschränkt. Die Inhaber der Empfangsapparate hören die Vorträge usw. mit, ohne hinsichtlich des Bezugs der Mitteilungen in irgend welchem Vertragsverhältnis zu der Sendestelle zu stehen. Die Leistungen der Sendestationen (in technischer Hinsicht und bezüglich des Inhalts) machen sich für deren Inhaber (große private Funkgesellschaften) dadurch bezahlt, dass recht viele Personen Empfangsapparate bei denselben Funkfirmen bestellen. Die Entwicklung dieser neuen Einrichtung, der in Amerika mangels gesetzlicher Vorschriften keinerlei Hemmungen im Wege stehen und die denn auch schon zu chaotischen Zuständen geführt hat, greift jetzt auf Europa über und man wird mit ihr auch in Deutschland zu rechnen haben.“




*Wer die Sprachbarriere überwinden konnte, holte sich sein Wissen von den ausgezeichneten britischen Publikationen wie dieser.*

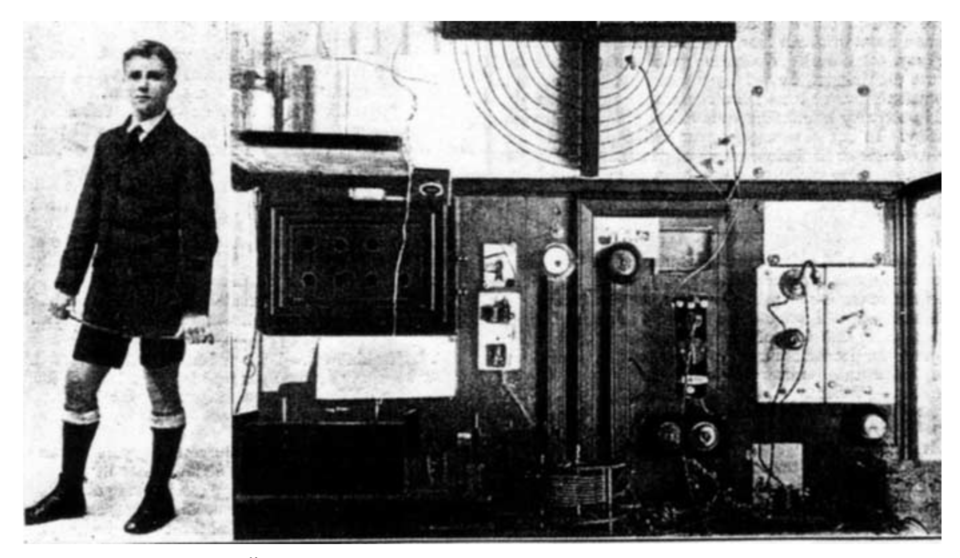
## Nichts erlaubt

Ein Empfänger – und sei es nur ein simples Kristalldetektorgerät – in Privatbesitz? Entsetzlich! Weiterlesend kann man förmlich das behördliche Erschauern spüren: „Tatsächlich liegen schon Anträge auf Freigabe der drahtlosen Telephonie für ähnliche Zwecke hier vor und die beteiligten Reichsbehörden werden nunmehr Stellung nehmen müssen zu der Frage, ob und unter welchen Vorsichtsmaßnahmen ein derartiger drahtloser Empfangsapparat jedem Interessenten in die Hand gegeben werden soll.“

Immerhin sah man bei der Deutschen Reichspost schon damals ein, dass sich der Staat darauf werde beschränken müssen, den „Schaden“ möglichst klein zu halten, denn natürlich „wird eine völlige Ablehnung der ganzen Idee aber kaum möglich sein; man wird sich vielmehr darauf beschränken müssen, die Sache in Deutschland von vornherein so aufzuziehen, dass die Interessen des Reichs gewahrt bleiben und eine Entwicklung, wie sie Amerika erlebt, unmöglich gemacht wird.“

Was durfte der „Normalbürger“ eigentlich so um 1922 drahtlos hören? Diese Frage kann sehr kurz und bündig beantwortet werden: NICHTS! In Deutschland gab es das „Gesetz über das Telegrafenwesen“ vom 6. April 1892. Durch dieses Gesetz wurde das Übermitteln von Nachrichten durch technische Einrichtungen - wie schon seit langem das Übermitteln von Briefen - ausschließlich der Deutschen Reichspost gestattet. Da in dem Gesetz nichts über die Art der technischen Einrichtungen stand, hatte die Deutsche Reichspost schon drei Jahre vor den ersten Funksprüchen der Geschichte automatisch die Funkhoheit!

In Österreich berief man sich gar auf eine Verfügung von Kaiser Ferdinand dem Gütigen



*Ein noch recht junger Übeltäter mit seiner recht aufwendigen Empfangseinrichtung.*

## Fortschrittliche Schweiz

In der Schweiz ist 1923 die Diskussion schon weiter fortgeschritten, wie die in Bern erscheinende Zeitschrift „Radio“ in ihrer ersten Nummer berichtet: „dass die Entwicklung des Radio-Amateurwesens in fast allen europäischen Staaten genau in der gleichen Weise vor sich gegangen ist: zuerst ein Einschreiten des Staates und ein Diskutieren der Frage der Amateurkonzessionen, schließlich aber ein Sichbeugen der Staatsgewalt vor der unbezähmbaren Gewalt der technischen Entwicklung.“

Nicht ohne Stolz erwähnen die Schweizer ihren Vorsprung in der Sache: „Die Schweiz steht heute mitten in dieser Diskussionsperiode, während Deutschland sich ganz am Anfang befindet.“

Die – aus ihrer Sicht – technisch begründete Sinnlosigkeit von Verboten wird eingehend begründet: „Die Wellen der drahtlosen Telegraphie und Telephonie breiten sich vom Sender gleichmäßig nach allen Richtungen des Raumes aus und können von jedermann mit Hilfe eines Empfängers abgefangen werden, der überall heimlich eingerichtet werden kann. Eine Empfangsstation kann jedermann mit geringen Mitteln einrichten, evtl. selbst bauen. Eine solche Station kann so klein sein, dass der Besitzer sie in der Tasche nachtragen kann. Größere Stationen lassen sich in Schränke einbauen oder sonst wie verstecken. Selbst die offene Antenne kann vermieden werden. Infolgedessen ist der Versuch, alle ohne Erlaubnis errichteten Stationen im Lande herum zu finden, ein ganz hoffnungsloses Beginnen. Was man aber einfach nicht kontrollieren kann, das soll man lieber nicht kontrollieren wollen!“

Die Berner Radiozeitschrift schließt ihren Bericht mit einem wohlgemeinten Rat an die Post: „Das Postgeheimnis kann in der drahtlosen Telegraphie ohne weiteres dadurch geschützt werden, dass man beim Senden mit Schnelltelegraphen bezw. Typendruckern arbeitet. Dies ist der Weg, der eine Nachrichtenaufnahme durch Unbefugte vollständig ausschließt. Ein zweites Mittel ist das Chiffrieren der Nachrichten, das auch in der drahtlosen Telephonie angewendet werden kann.“

Wie schwer es war, vor der Einführung des Staatsrundfunks eine offizielle Empfangsgenehmigung zu erhalten, zeigt ein Beispiel aus Österreich: „Das Ansuchen des Jesuitengymnasiums ‚Stella Matutina‘ (Feldkirch, Vorarlberg), welches seine Schüler anhand eines Kristalldetektorgeräts mit dem neuen Medium vertraut machen wollte.“ (Österr. Staatsarchiv - Archiv der Republik - Sonderbund Post 1922).

Dazu äußert sich am 8. November 1922 der Vorarlberger Landeshauptmann in einem Schreiben an das Bundesministerium für Verkehrswesen in Wien:

„Ich kenne persönlich den Hochwürdigen Herrn Professor Winterhalter, der die Empfangsanlage für drahtlose Telegraphie errichten will und weiß, dass er ganz ausschließlich wissenschaftliche Interessen und Zwekke verfolgt und kann mit voller Beruhigung die Versicherung abgeben, dass keinerlei Missbräuche zu gewärtigen sind. Sollten wir wieder einmal in Krieg verwickelt werden, dann werden ja ohnehin besondere Vorkehrungen getroffen und in diesem Falle könnte sogar die Empfangsstation in den Händen des Militärs die besten Dienste leisten.“

Wie es in Österreich damals jemand erging, der keine Empfangsgenehmigung hatte und sich bei seinem Hobby erwischen ließ, zeigt eine im Österreichischen Staatsarchiv (Sicherheitsberichte 1924) erhalten gebliebene Telephondepesche vom 26.Januar 1924, die unter anderem an den Bundeskanzler und den Polizeipräsidenten gerichtet war: „Der Posten St. Martin meldet telephonisch folgendes: In der Ortschaft St. Martin befindet sich eine geheime Radio-Empfangsstation mit Lautverstärkung (200fach). Als Antenne wird die fürstl. ESTERHŒZYsche Privatleitung benützt. Vorhanden ist auch eine variable Zusatzspule mit 4 Empfangsstellen. Diese Empfangsstation kann Funkwellen von Paris und Malta aufnehmen. Zeitpunkt der Errichtung dieser Station ist unbekannt. Leiter der Station ist ein Beamter am Meierhof Eszterhazy, der angibt, dass die Radiostation nur zum Privatvergnügen und zur Anhörung von Urania-Radio-Konzerten diene. Dieser Beamte ist vorläufig am Posten St. Martin festgehalten, bis die Landesregierung eine Entscheidung fällen wird.“

## 1924: Funk- Hobby legalisiert

Im Laufe des Jahres 1924 erhalten die Radiohörer in Deutschland und auch in Österreich die Möglichkeit, ihrem Hobby legal nachzugehen, aber es ist ein dorniger Weg. In Deutschland verfügt am 8. März 1924, also ein halbes Jahr nach der ersten deutschen Rundfunksendung vom Voxhaus Berlin, der Reichspräsident Ebert eine „Notverordnung zum Schutze des Funkverkehrs“, in der „zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Reichsgebiet“ drastische Maßnahmen angekündigt werden:

„Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung eine Funkanlage er-



Illustrierte Kronen Zeitung

400 Kronen

36 Heller

24. Jahrgang.

Das Brot wieder teurer.

Die Wunder der drahtlosen Telephonie.

*Am 21. Dezember 1923 preist die in Wien erscheinende Illustrierte Kronen-Zeitung „Die Wunder der drahtlosen Telegraphie“. Wenige Wochen später kommt es in Österreich zu einer „Aktion scharf“ mit Hausdurchsuchungen und sogar einer dokumentierten Verhaftung.*

richtet oder betreibt, wird mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Beamten der Staatsanwaltschaft und der Polizei können Räume, in denen sich Funkanlagen befinden oder vermutet werden, zur Prüfung der Anlagen und zur Durchsuchung der Räume jederzeit betreten. Einer Anordnung der Durchsuchung durch den Richter bedarf es nicht."

Auch die Printmedien sind von dieser Notverordnung betroffen: „Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, Sendeeinrichtungen oder Empfangseinrichtungen sowie für solche Einrichtungen bestimmte Einzelteile ankündigt, anpreist oder anzeigt, hat den deutlichen und ausdrücklichen Hinweis zuzufügen, dass die Errichtung und der Betrieb von Funksende- oder Funkempfangseinrichtungen im Inland ohne Genehmigung der Reichstelegraphenverwaltung verboten und strafbar ist. Bei Ankündigungen, Anpreisungen und Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften und Schriftwerken muss jede einzelne Ankündigung, Anpreisung oder Anzeige diesen Hinweis enthaltenWer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des vorstehenden Absatzes verstößt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bestraft."




## Gebühren für Hörer

Der von Strafandrohungen strotzenden Notverordnung folgen am 2. April 1924 die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen zur „Neuregelung des Unterhaltungs-Rundfunks", die wesentlich hörerfreundlicher abgefasst sind.

Im wesentlichen geht es nunmehr um Geld: „Die Gebühr für den Privatgebrauch von Unterhaltungs-Rundfunkempfangsanlagen wird mit sofortiger Wirkung auf jährlich 24,– M. herabgesetzt. Einstweilen ist die Genehmigung nach den bisherigen Bestimmungen, jedoch für einen Monat gegen Entrichtung von 2.- M. zu erteilen. Künftig kann die Gebühr allgemein in monatlichen Teilbeträgen entrichtet werden, die in der Art des Zeitungsbezugsgeldes durch das Zustellpersonal eingezogen werden sollen."

Nunmehr gibt es für die Teilnahme am Unterhaltungsrundfunk nach Anmeldung und Gebührenzahlung in Deutschland folgende Möglichkeiten: Entweder Kauf einer kompletten Rundfunkstation, entweder aus Röhren- oder Detektorapparat bestehend, die amtlich abgenommen und gestempelt worden sind; oder der Selbstbau eines Detektorapparates, welcher ohne weitere Formalitäten in Gebrauch genommen werden kann; oder der Selbstbau eines Röhrenempfängers. In diesem Falle muss man jedoch Mitglied eines amtlich anerkannten Amateurklubs sein.

In Österreich wird im Juli, in der letzten Sitzung des Parlaments vor der Sommerpause, das Radiogesetz beschlossen. Unter der Überschrift „Das durchgepeitschte Radiogesetz“ bringt die Wiener „Radiowelt“ zunächst einen Stimmungsbericht aus dem österreichischen Parlament:

„Die Väter des Vaterlandes gaben ihre letzten Kraftreste her, um überhaupt noch aufpassen zu können. Die Luft im Saale war schwül und ihre Augenlider waren schon sehr schwer. War’s Ermüdung oder war’s mehr Langweile? Es war wohl beides. Genug, der Nationalrat hörte nichts, sah nichts, wollte nichts. - Das heißt: er wollte schon etwas. Er wollte nach Hause gehen. Dazu, zu diesem Entschluss reichten seine Energien eben noch aus. Vor den ermüdeten Augen gaukelten Visionen einer Bergspitze, eines blauen Sees, einer Kegelbahn, einer Dreschmaschine. Durch hundert versagende Denkapparate zuckte ein letzter Gedanke: Ferien, Reise, Sommerfrische, und verdichtete sich in einem vom Melancholischen ins Rabiate modulierenden Stoßseufzer: Schluss! Und dann wurde das Radiogesetz votiert.“

Sodann folgen kritische Bemerkungen zum neuen Gesetz:

„So erinnern wir uns denn mit einem letzten Aufflackern unserer Zuversicht an jene offizielle Versicherung, die da versichert, die Suppe werde nicht so heiß gegessen, wie sie gekocht werde, und uns freundlich zuzwinkert: “Wir werden keinen Richter brauchen!„ Wir setzen also in Ermanglung eines Besseren unsere Hoffnung auf die Verwaltungspraxis, welche die Mängel des Gesetzes mildern werde. Wir nehmen an, dass keine jener, mit Recht gefürchteten Möglichkeiten, zu denen der Wortlaut des Gesetzes die formale Berechtigung schafft, Wirklichkeit werden wird. Wir geben der Erwartung Ausdruck, dass zum Beispiel jene Hausdurchsuchungen, von denen das Gesetz spricht, niemals stattfinden werden, so dass es also zur Ausbildung jenes üblen, wahrhaft vormärzlichen Spitzelwesens, zu dem solche Hausdurchsuchungen notwendigerweise führen müssten, nicht kommen werde, mit einem Worte, dass der Rahmen, den das Gesetz darstellt, nicht überspannt werde.“

## Mehr als Rundfunk ? !

Die aufmüpfigste Stellungnahme zum Thema aber erscheint in Österreich knapp nach der offiziellen Eröffnung des Unterhaltungsrundfunks. Am 22.Oktober 1924 bringt die in Wien erscheinende „Illustrierte Kronen-Zeitung“ einen Artikel mit der provokanten Überschrift „Radio und Telegraphengeheimnis - Ein Seitensprung unseres Amtsschimmels“. Eingangs macht sich der unbekannte Verfasser des Artikels - wir kennen nicht seinen Namen, sondern das Kurzzeichen „W-y“ - über das krause Amtsdeutsch der Genehmigungsurkunde lustig:

„Seit einigen Tagen bin ich staatlich befugter Erbauer, Besitzer und Leiter einer Radio-Empfangsanlage - wenn ich den Sinn des Dokumentes, das mir dieser Tage zugestellt wurde, richtig erraten habe. Da heißt es nämlich gleich zu Beginn: Über Ihr Einschreiten erteilen wir Ihnen bis Ende September l.J. die Bewilligung zum Aufstellen und zum Betrieb einer Radio-Empfangsanlage in Ihren Wohnräumen.“




So weit so gut. Endlich ist darf „W-y“ legal Radio hören. Aber da gibt es einen Absatz in der Genehmigungsurkunde, der den frischgebackenen Rundfunkteilnehmer auf unbotmäßige Gedanken bringt:

„Am meisten hat mir jedoch der Punkt 2 der Bedingungen, die auf dem Bewilligungsdekret verzeichnet sind, zu denken gegeben: ‚Telegramme und telegraphische Rundfunken müssen von der Aufnahme ausgeschlossen bleiben. Sie haben dafür einzustehen, dass auch sonst jede Verletzung des Telegraphengeheimnisses durch die Anlage vermieden wird.’“ Ein Satz mit Folgen!

## Verbot weckt Verlangen

Dieser Punkt 2 der Bedingungen macht nach Ansicht von „W-y“ viele Radiohörer erst mit der Tatsache bekannt, dass es nicht nur Rundfunksender gibt. Stecken im Empfänger etwa noch mehr Möglichkeiten? Der Hörer dazu: „Dieses Verbot hat in mir ein sträfliches Verlangen geweckt, das mich heute nicht schlafen ließ. Stundenlang saß ich an meinem Kristalldetektorapparat und versuchte - Gott sei Dank mit untauglichen Mitteln - eine Verletzung des Telegraphengeheimnisses zu begehen. Ich stellte die Spule auf alle möglichen Wellenlängen ein, experimentierte mit den verschiedensten Anordnungen und Schaltungen, mit Kondensatoren und sonstigen Kunststücken. Und horchte hinaus in die Nacht.



*So sah vor fast 80 Jahren ein typisches „illegales Empfangsgerät“ aus (Baujahr 1923).*

Mein Ohr dürstete nach dem geheimnisvollen Konzert der Morsezeichen: Taatata tatatataata tatataa taataataa - - Nichts bekam ich zu hören, als hin und wieder das eintönige Brummen irgend einer elektrischen Leitung oder die spukhaften Geräusche atmosphärischer Entladungen. Und mein innigster Lebenswunsch war in dieser Nacht ein Röhrenempfänger. So heftig wurde plötzlich mein Verlangen, drahtlose Telegramme abzuhören; und nur, weil das jetzt so etwas wie ein Staatsverbrechen wäre. Es ist rein, wie wenn eine Frau mit verbundenen Augen mir zuriefe: „Sie dürfen jetzt nicht herschauen, ich werde mich umkleiden!“

Und schließlich wagt der Verfasser einen geradezu revolutionär anmutenden Vorschlag: „Warum können sich unsere Ämter noch immer nicht entschließen, von dem berühmt gewordenen Schimmel zu steigen und sich neu gegebenen Tatsachen anzupassen? War schon die Behauptung, ein gewöhnliches Telephongespräch sei als nicht öffentlich, als geheim zu betrachten, nach unseren täglichen Erlebnissen mit Drittschlüssen, Mithören durch Drahtberührungen usw. längst kaum mehr aufrechtzuerhalten, so hat der drahtlose Verkehr den Begriff „Telephon- und Telegraphengeheimnis“ mit einem Schlag aus der Welt geschafft.“

## Unfreiwillige Lauscher

Durch den damaligen Stand der Technik bedingt, gab es offenbar zahlreiche Mithörer wider Willen, denen der unfreiwillige Empfang „nicht für sie bestimmter Sendungen“ schlicht und einfach lästig war: „Viele Besitzer von Frei-Antennen können ganz unkontrolliert Telegramme und Telephongespräche von benachbarten Drähten abhören. Sie verlegen die Antenne, weil das Dreintelephonieren und Dreintelegraphieren sie bei der Benützung des Empfängers, den sie ja für interessantere Genüsse gebaut haben, einfach stört!“

Aber es gab auch schon die Vorfahren der heutigen Scanner-Enthusiasten, die sich nicht mit einem Kristalldetektorgerät begnügen wollten: „Außerdem gibt es jetzt aber schon Tausende, die, mit entsprechenden Empfangsapparaten ausgerüstet, Funktelegramme abhören, aus technischem Interesse oder aus Passion. Da klingt es wie eine verspätete Melodie aus dem gefrorenen Posthorn, wenn den Radio-Amateuren das ‚Telegraphengeheimnis’ aufs Gewissen gebunden wird.“

Schließlich gelangt der Autor zu einer Schlussfolgerung, über deren Aktualität der Leser unserer Tage selbst urteilen möge: „Eine Vorschrift, deren Einhaltung nicht kontrolliert werden kann, wirkt nachteilig auf die öffentliche Moral und verfehlt vor allem ihren Zweck. Der Zweck des ‚Telegraphengeheimnisses’ ist die Verhütung missbräuchlicher Ausnützung erhorchter Mitteilungen. Ein Verbot solchen Missbrauches wäre ausreichend und zugleich wirksam.“ *J. Braunbeck, Wien*

*Bei den Recherchen im Österreichischen Staatsarchiv wurde der Verfasser durch Herrn Herbert Vopava tatkräftig unterstützt, wofür er sich herzlich bedankt.*